



Statuten der Subregion Zentraleuropa

Die Subregion Zentraleuropa (SRZE) ist Teil der Europaregion und gehört somit dem Weltverband „International Scout and Guide Fellowship“ (ISGF) an.

1. ZUGEHÖRIGKEIT

- 1.1** Die Subregion Zentraleuropa (SRZE) besteht aus den nationalen Gilden (NSGFs) von Deutschland, Estland, Liechtenstein, Lettland, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Ungarn.
- 1.2** Alle Mitgliedsländer erkennen die Statuten der SRZE an. Sie sind gewillt, in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Bewegung der erwachsenen Pfadfinder in der Subregion, in Europa und weltweit zu fördern.
- 1.3** Der Beitritt in die Subregion Zentraleuropa steht den Gildenorganisationen weitere Länder diese geografischen Region offen, wenn sie Mitglied des Weltverbandes (ISGF) sind. Über die Aufnahme in die Subregion Zentraleuropa entscheidet die Subregionskonferenz. Ein Austritt aus der SRZE ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

2. AUFGABEN

- 2.1** Die Aufgaben der Subregion Zentraleuropa sind im wesentlichen:
- die Förderung des Ideen- und Gedankenaustausches.
 - die Entwicklung von Modellen für die Arbeit mit erwachsenen Pfadfinderinnen und Pfadfindern
 - die Unterstützung der nationalen Gildenorganisationen der SRZE
 - die Koordinierung von Vorhaben in der SRZE
 - die Vertretung gegenüber anderen Organisationen innerhalb der SRZE
 - die finanzielle Unterstützung der nationalen Gildenorganisationen bei besonderen Projekten
- 2.2** Die Aufgabe der nationalen Gildenorganisationen in der SRZE ist es im wesentlichen, die Intentionen und Vorhaben der SRZE mit zu tragen und sie nach Kräften zu unterstützen.

3. SPRACHE und SYMBOL

- 3.1** Die Sprache in der SRZE ist deutsch. Bei Konferenzen kann auch in einer weiteren Sprache übersetzt werden.
- 3.2** Das Symbol der SRZE sind zwei Halbkreise in den ISGF - Farben rot und blau, die sich zu einem Herz verbinden als Symbol für die Lage der Subregion mitten im Herzen von Europa. Die Inschrift lautet: in blau „ISGF“ und in rot „Subregion Zentraleuropa“. Oben rechts sitzt das ISGF – Abzeichen in der jeweils gültigen Fassung. Die beiden Halbkreise bilden zugleich einen Kreis, das Symbol für Freundschaft und Zusammenhalt. Dieses Symbol wird im Schriftverkehr verwendet. Das bisherige Symbol mit blauem Untergrund und 12 goldenen Sternen wird ausschließlich im Außenbereich verwendet, wie für Fahnen, Werbemittel, Transparente.

4. SUBREGIONSKONFERENZEN

4.1 Das beschlussfassende Organ der SRZE ist die Subregionskonferenz. Mitglieder, die von ISGF als Vollmitglied anerkannt sind, entsenden in diese Konferenz vier Delegierte, assoziierte Mitglieder entsenden zwei Delegierte. Gehört ein Mitgliedsland einer weiteren Subregion an, verfügt es bei Abstimmungen als Vollmitglied über zwei Stimmen, als assoziiertes Mitglied über eine Stimme.

4.2 Die Aufgaben der Subregionskonferenz sind unter anderem:

- die Wahl des Präsidiums
- die Entgegennahme der Präsidiumsberichte
- die Wahl von Vertretern in das Europakomitee
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- der Beschluss über die Änderung der Statuten der SRZE
- der Beschluss über die Auflösung der SRZE und die Verwendung des Vermögens.

4.3 Die Subregionskonferenz tritt mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren zusammen. Die Organisation am Konferenzort wird vom jeweiligen Mitgliedsland unter Beteiligung des Präsidiums übernommen.

4.4 Einladung und Tagesordnung für eine Subregionskonferenz müssen den nationalen Verbänden drei Monate vor Konferenzbeginn zugesandt werden.

4.5 Die Subregionskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitgliedsländer anwesend oder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann unter Verkürzung der Ladungsfrist (Eventualeinladung) zu einer weiteren Konferenz am gleichen Tag und Ort eingeladen werden. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Konferenz ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Subregionskonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn das Präsidium feststellt, dass zu einem Beratungsgegenstand eine Eilentscheidung auch außerhalb der routinemäßigen Konferenz notwendig ist, kann diese postalisch getroffen werden. Das Präsidium wählt dann die Stimmenzähler aus. Für dieses Verfahren gilt eine Ladungsfrist von einem Monat.

4.6 Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Stimmen der Delegierten eines Mitgliedslandes können übertragen werden.

4.7 Die Konferenz wird grundsätzlich von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Subregionskonferenz im Einzelfall auch eine andere Regelung treffen. Für anstehende Wahlen können ein Wahlleiter sowie Stimmenzähler gewählt werden. Die Subregionskonferenz kann sich zur Regelung des Sitzungsablaufes eine Geschäftsordnung geben.

5. DAS PRÄSIDIUM

5.1 Das Präsidium besteht aus:

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
- der Sekretärin/dem Sekretär
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
- den Vertretern im Europakomitee der Region Europa von ISGF

Soweit im Statut aus Verständnisgründen nur die männliche Form einer Bezeichnung gewählt wurde, gilt diese auch für die weibliche Form, sofern diese Aufgabe durch eine weibliche Person wahrgenommen wird.

5.2 Das Präsidium kann für besondere Aufgaben weitere Personen hinzuziehen.

5.3 Die Amtszeit des Präsidiums dauert drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

5.4 Das Präsidium ist zuständig für:

- die Vorbereitung der Subregionskonferenz
- für alle Aufgaben und Entscheidungen in der SRZE, die nicht der Subregionskonferenz vorbehalten sind.
- die Vertretung der SRZE gegenüber der Europaregion, ISGF und Anderen
- alle Aufgaben der SRZE in der Zeit zwischen den Konferenzen
- die Berufung eines Nachfolgers bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums.

Übt ein gewähltes Präsidiumsmitglied seine Funktion nicht so aus, wie sie im Geschäftsverteilungsplan beschrieben ist, kann diese Person mit Mehrheitsbeschluss der übrigen Präsidiumsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode beurlaubt werden. Sie verliert alle Mitspracherechte und Entscheidungsbefugnisse.

Die Berufung eines Nachfolgers ist wirksam bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

5.5 Das Präsidium ist in der Subregionskonferenz stimmberechtigt. Die Stimmen werden nicht dem Herkunftsland angerechnet. Das Präsidium kann sich zur Regelung des Sitzungsablaufes eine Geschäftsordnung geben.

5.6 Die SRZE wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. In finanziellen Angelegenheiten wird die SRZE durch den Präsidenten und den Schatzmeister vertreten. Davon ausgenommen sind die laufenden internen Kassenangelegenheiten. Die Vertretung der SRZE in der Europaregion obliegt dem dafür gewählten Präsidiumsmitglied.

6. KASSENPRÜFER

6.1 Die Subregionskonferenz wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal in der Wahlperiode und berichten der Subregionskonferenz.

6.2 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, beruft das Präsidium im Einvernehmen mit dem verbliebenen Kassenprüfer einen Vertreter.

Die Statuten sind auf der 10. Konferenz in Puck-Polen am 25. September 2021 mit den beantragten Änderungen einstimmig beschlossen worden.

Rainer Nalazek
- Geschäftsführer-

Puck, den 25. September 2021

